

## Datendiebstahl in Liechtenstein: Neues zu den Ansprüchen gegen die LGT Treuhand AG

Dr. Helmut Schwärzler, Rechtsanwalt, Schwärzler Rechtsanwälte, Schaan  
Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz  
Dr. Heinz Frommelt, Rechtsanwalt, Justizminister a.D., Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte, Vaduz<sup>1</sup>

### 1. Einleitung

Sind Zahlungen, die die Straf- und Steuerbehörden aufgrund der Erlangung eines unerlaubten Vorteils verhängen, ersatzfähig? Diese Frage beschäftigt vor allem jene Personen, welche seit Februar 2008 aufgrund des Datendiebstahls bei der LGT Treuhand AG<sup>2</sup> im Visier der Steuerfahnder stehen – nicht nur in Deutschland. Die bereits im Jahr 2009 im steueranwaltsmagazin dargestellte Vorgeschichte zur Beantwortung der gegenständlich relevanten Frage soll hier lediglich kurz noch einmal zusammengefaßt werden.<sup>3</sup>

Mehrere hundert in Deutschland steuerpflichtige Personen mußten im Rahmen der gegen sie eingeleiteten Steuerstrafverfahren entsprechende Geldstrafen oder Einstellungsbescheide gem. § 153 a StPO entgegennehmen und Zahlungen in Form von Bewährungs- oder Einstellungsauflagen leisten. Die von den Verfassern dieses Artikels vorgenommene juristische Aufarbeitung der einzelnen in den Grundzügen gleichgelagerten Fälle zeigt, daß die *Ersatzfähigkeit von Strafzahlungen* mit gutem Grund zu bejahen ist, wenn einem Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig der Diebstahl und Mißbrauch geschützter Daten verschwiegen wurde. Die erste Entscheidung, die das Landgericht Vaduz hierzu traf, wird wohl durch die Instanzen gehen. Bereits im Jahr 2004 beschäftigte ein Fall die liechtensteinischen Gerichte, der dem gegenständlichen Fall sehr ähnelt. Der deutsche Pferdezüchter und Springreiter *Paul Schockemöhle* hielt in Liechtenstein über eine Stiftung Vermögenswerte, die er in Deutschland nicht deklariert hatte. Die Daten, die dem Treuhänder *Prof. Dr. Dr. Herbert Batliner* nach einer mißglückten Erpressung endgültig abhandenkamen, landeten erst beim SPIEGEL und danach bei der Staatsanwaltschaft Bochum. *Schockemöhle* wurde später wegen verschiedener Steuerstraftatbestände zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten verurteilt. Als Bewährungsauflage mußte *Schockemöhle* insgesamt 1 Mio DM bezahlen. Der festge-

stellte Steuerschaden betrug 29,5 Mio. DM. In der Folge beehrte *Schockemöhle* von seinem liechtensteinischen Treuhänder *Herbert Batliner* den Ersatz sämtlicher Schäden, nämlich den „Steuerschaden“ i.H.v. 29,5 Mio. DM und seine Bewährungsauflage i.H.v. 1 Mio. DM.

Der OGH vertrat in Anlehnung an verschiedene Lehrmeinungen<sup>4</sup> und Rechtsprechung<sup>5</sup> grundsätzlich die Auffassung, daß der Steuerschaden und die auferlegte Bewährungsauflage einen Schaden im Sinne des Schadenersatzrechtes darstellen. Für die Beschreibung des Schadensbegriffes zog der OGH die aus der schweizerischen Lehre abgeleitete Definition als „Interesse des Geschädigten am Nichteintritt des schädigenden Ereignisses“ heran.<sup>6</sup> Letzt-

1 Dr. Helmut Schwärzler ist liechtensteinischer und österreichischer Rechtsanwalt sowie Mediator. Rechtsanwalt Jürgen Wagner ist sowohl in Deutschland, der Schweiz und in Liechtenstein tätig. Dr. Heinz Frommelt ist ehemaliger Justizminister des Fürstentums Liechtenstein und Partner der Kanzlei Sele Frommelt & Partner. Die Autoren bedanken sich bei Rechtsanwalt Dr. Matthias Niedermüller (Schaan), Martin Vonesch (Vaduz) und Rechtsanwalt Christian Merz (Konstanz), die wesentlich zum Gelingen des Artikels beigetragen haben. Die Autoren sind unter [www.anwaltsallianz.li](http://www.anwaltsallianz.li) erreichbar.

2 Die LGT Treuhand AG wurde von der LGT Group an die First Advisory Group (nunmehr First Group) verkauft und in Fiduco AG umfirmiert. Im Folgenden soll dennoch unverändert von „LGT Treuhand“ die Rede sein.

3 Siehe Schwärzler/Wagner, steueranwaltsmagazin 2009, 2 ff.

4 Zitiert werden im folgenden hauptsächlich österreichische Autoren, da das liechtensteinische Recht weitgehend aus österreichischen Quellen stammt. *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I, Allgemeiner Teil, S. 269 f., Rz. 8/59; *Canaris*, Bankvertragsrecht I Rz 66; *Jabornegg/Strasser/Floretta*, Das Bankgeheimnis, S. 162.

5 BGE 115 II 72.

6 *Oftinger/Stark*, Schweizerisches Haftpflichtrecht I, S. 76, §2, Rz. 22.

endlich kam der OGH jedoch zum Schluß, daß Schäden, welche durch das Scheitern einer versuchten Steuerhinterziehung beim Steuerpflichtigen eintreten, nicht ersatzfähig seien. Es handle sich bei einem solchen Schaden lediglich um den Verlust eines unerlaubten Vorteils; es würde einen Wertungswiderspruch darstellen, wenn auf der einen Seite ein Verhalten und die Erlangung eines bestimmten Vorteils vom Gesetzgeber verboten werde und auf der anderen Seite im Wege des Schadenersatzrechts Ersatz für den Verlust eines solchen verbotenen Vorteils gewährt würde. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, seien daher die Bestimmungen der Schadenshaftung systematisch auf alle Verbotsnormen der Rechtsordnung abzustimmen und entsprechend einzuschränken. Es erfolge somit eine teleologische Haftungsreduktion.<sup>7</sup>

In seiner Entscheidung hielt der OGH im Schlußteil der Begründung im Anschluß an verschiedene Fragen<sup>8</sup> in Zusammenhang mit der Ersatzfähigkeit von Steuerstraf- und Steuernachzahlungen ausdrücklich fest, daß er nicht habe feststellen können, ob der Treuhänder den Kläger durch eine unvollständige oder verspätete Information über den Verlust der Daten und die Indiskretion seines Mitarbeiters um die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige gebracht habe. Tatsächlich war dies vom Kläger nie behauptet worden, da die Tat in einer laufenden Betriebsprüfung „entdeckt“ worden war. Mit diesem *obiter dictum* hat sich der OGH eine Türe offengelassen, um unter bestimmten Umständen gegebenenfalls Ersatzansprüche zuzusprechen zu können.

## 2. Sachverhalt

Heinrich Kieber als ehemaliger Mitarbeiter der LGT Treuhand AG hat während seiner Anstellung von 1999 zumindest bis November 2002 eine Vielzahl von Daten gestohlen. Bereits kurz nachdem er die LGT Treuhand AG verlassen hatte, versuchte er im Januar 2003 die Eigentümer der LGT Treuhand AG und der LGT Bank in Liechtenstein zu erpressen. Ab Januar 2003 war also der gesamten LGT Gruppe, insbesondere aber der LGT Treuhand AG und der LGT Bank in Liechtenstein bekannt (oder hätte bekannt sein müssen), daß Kieber Kundendaten gestohlen hatte und nun versuchte, aus diesen Daten Profit zu schlagen.

Der LGT Treuhand AG und ihren Eigentümern gelang es schließlich, Kieber dazu zu bewegen, sich in Liechtenstein wegen des Datendiebstahls und der nachfolgenden Erpressung der Eigentümer der LGT Treuhand AG und der LGT Bank einem Strafverfahren zu stellen. Wie sich nun herausgestellt hat, bezahlte die LGT Treuhand AG im folgenden Strafverfahren nicht nur die gesamten Verteidigungskosten des Erpressers, sondern auch dessen Kosten für den Aufenthalt in Liechtenstein. Kieber wurde schließlich im Rahmen

eines sich über zwei Instanzen hinziehenden Strafverfahrens, das zudem unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführt wurde, zu einer bedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr wegen Betrugs, Nötigung und Urkundenunterdrückung verurteilt. Nach Abschluß des Strafverfahrens bezahlte die LGT Treuhand AG dem Datendieb und Erpresser überdies einen sechsstelligen Betrag in Schweizer Franken, um ihm einen Neustart unter fremdem Namen im Ausland zu ermöglichen. Auch sorgte die LGT Treuhand AG dafür, daß der Erpresser eine neue Identität erhält. Kieber versicherte in den Strafverfahren, er habe die gestohlenen Daten vernichtet. Beweise hierfür lieferte er nicht. Mittlerweile hat sich herausgestellt, daß die entwendeten Daten und die „zurückgegebenen“ Daten keineswegs identisch waren.

Im Sommer des Jahres 2007 informierten mehrere Kunden die LGT Treuhand AG, daß bei der LGT-Gruppe offenbar ein „Datenleck“ bestanden habe. Die Kunden wiesen die LGT Treuhand AG sogar darauf hin, daß gestohlene Kundendaten bereits in den Besitz ausländischer Steuerbehörden gekommen seien. Die LGT Treuhand AG entschloß sich jedoch, auch trotz dieser Informationen ihre Kunden nicht zu informieren, und verneinte sogar gegenüber den anfragenden Kunden und deren Vertreter vehement auch nur die Möglichkeit eines Datenlecks.

Anfang Februar 2008 informierten britische Behörden die Eigentümer der LGT Treuhand AG, daß die LGT Treuhand AG betreffende Kundendaten gestohlen und bereits an Behörden mehrerer europäischer Länder weitergeleitet worden seien. Kurz darauf wurde Klaus Zumwinkel medienwirksam in Deutschland verhaftet. Kurz danach wurde der letzte Weg der Daten bekannt: Kieber hatte sie dem deutschen Bundesnachrichtendienst für ca. 5 Mio. EUR verkauft.

Die gesamte Zeit hinweg, in welcher der LGT Treuhand AG der Datendiebstahl und dessen Umfang bekannt war, also ab Januar 2003, erachteten es weder die LGT Treuhand AG noch deren Eigentümer als erforderlich, ihre Kunden, deren geschützte persönliche Daten vom Diebstahl betroffen waren, über den Diebstahl zu informieren. Die Kunden wurden weder über den Diebstahl noch über die Erpressung und deren (vermeintliches) Ende, noch später zu irgendeinem Zeitpunkt, informiert. Auch Kunden, die in der Amnestiezeit (2004/2005) nach ihren Unterlagen fragten, um diese in Anspruch zu nehmen, wurden in keinsten Weise informiert. Ab dem Spätsommer 2007 verneinte die

<sup>7</sup> OGH in LES 2007, 36.

<sup>8</sup> Beispielsweise stellte der OGH die Frage, ob der Kläger, dessen Steuerhinterziehung wegen eines Geheimnisbruchs mißglückte, durch entsprechende Schadenersatzansprüche wirtschaftlich so zu stellen sei, wie wenn die Steuerhinterziehung geglückt wäre.

LGT Treuhand AG sogar auf Nachfrage verschiedener Kunden vehement, daß bei ihr irgendwelche Daten gestohlen worden waren. Erst am 15. und 22.02.2008 stellte die LGT Bank eine entsprechende Mitteilung auf ihre Website.

### 3. Zur Frage des Schadenersatzes und der Ersatzfähigkeit des Schadens

Für die Kunden der LGT Treuhand AG stellt sich nun die Frage, ob der aufgrund des beschriebenen Sachverhalts in ihrer Sphäre eingetretene Vermögensnachteil von der LGT Treuhand AG im Wege des Schadenersatzes zu ersetzen ist. Insbesondere stellt sich in Anbetracht der Entscheidung des OGH in der Sache *Schockemöhle* die Frage, ob einerseits ein Schaden vorliegt und dieser andererseits ersatzfähig ist.

Der Vergleich des Sachverhalts in der Sache *Schockemöhle* mit dem eben dargestellten Sachverhalt zeigt, daß wesentliche Unterschiede bestehen. In der Sache *Schockemöhle* war es bereits zu spät für eine Selbstanzeige. Im aktuellen Fall wußten jedoch sowohl die LGT Treuhand AG und auch deren Eigentümer zumindest seit Beginn des Jahres 2003, daß einer ihrer ehemaligen Mitarbeiter eine Vielzahl an geschützten Daten gestohlen hatte.

Die LGT Treuhand AG hätte daher zumindest ab Beginn des Jahres 2003 die Möglichkeit gehabt, ihre Kunden über den Datendiebstahl und ihre mögliche Betroffenheit zu informieren. Dies hat die LGT Treuhand AG jedoch unterlassen und teilweise auf Nachfrage ihrer eigenen Kunden, deren Beauftragte sie war, sogar eine Falschauskunft erteilt. Dadurch hat die LGT Treuhand AG den Kunden maßgebliche Informationen vorenthalten, welche diese dazu benötigt hätten, um eine Entscheidung zu treffen, ob sie angesichts des Datendiebstahls und der dadurch massiv erhöhten Wahrscheinlichkeit, entdeckt zu werden, die Möglichkeiten der deutschen Steueramnestie im Jahre 2004/2005 oder der strafbefreienden Selbstanzeige in Anspruch nehmen sollen. Außerdem stand die Steueramnestie seit Herbst 2002 offen zur Diskussion; bereits im Februar 2003 wurde sie durch das Bundeskabinett beschlossen. Wären die LGT Treuhand AG und deren Eigentümer ihren Informationsverpflichtungen nachgekommen und hätten sie die Kunden über diese wichtigen Umstände informiert, hätten die betroffenen Kunden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Möglichkeiten der Steueramnestie oder der strafbefreienden Selbstanzeige genutzt. Die vom Datendiebstahl betroffenen Kunden hätten so in jedem Fall vermeiden können, daß gegen sie ein Steuerstrafverfahren eingeleitet wird und sie in diesem Verfahren zur Einstellung des Verfahrens eine Einstellungsaufgabe oder aufgrund einer Verurteilung eine Bewährungsaufgabe leisten müssen. Sie hätten (abhängig vom Zeitpunkt ihrer Information) die Möglichkeiten der Steueramnestie der Jahre 2004 und 2005 nutzen und so

nicht nur die Zahlung einer Bewährungs- oder Einstellungsaufgabe, sondern auch einen Teil der ihnen nun auferlegten Steuernachzahlungen vermeiden können.

### 4. Schaden

Der Hauptpunkt, der hier behandelt werden soll, ist nicht der Schaden<sup>9</sup>, sondern dessen Ersatzfähigkeit. Wie bereits einleitend ausgeführt, hat sich der liechtensteinische OGH in seiner Entscheidung in der Sache *Schockemöhle* mit den verschiedenen Lehrmeinungen zur Frage auseinandergesetzt, ob also eine nachträglich erhobene Steuer und eine Steuerstrafe einen ersatzfähigen Schaden darstellen. Das Schweizer Bundesgericht hat in einer Entscheidung vom 14.02.1989 eine Buße als Schaden bezeichnet, diese jedoch wegen ihrer Höchstpersönlichkeit als nicht ersatzfähig angesehen.<sup>10</sup> *Koziol* hat Steuernachzahlungen, welche aufgrund eines Bruchs einer Geheimnisverpflichtung anfallen, als Schaden angesehen.<sup>11</sup> Die Autoren sind der Auffassung, daß unter Zugrundelegung der Differenzmethode die Vermögensveränderung nach der Bezahlung der Strafe sowie der Steuern einen positiven Schaden darstellt.<sup>12</sup> Auch *Schauer* vertritt die klare Auffassung, daß die Leistung der Steuern und Bezahlung einer Geldstrafe als Schaden anzusehen ist. Bei der Berechnung nach der Differenzmethode wird als Schaden die Differenz zwischen dem tatsächlich vorhandenen Vermögen des Geschädigten nach dem schädigenden Ereignis und dem hypothetisch ohne das schädigende Ereignis vorhandenen Vermögensbetrag angesehen.<sup>13</sup> Einem Kunden, der Steuernachzahlungen und auch Strafzahlungen geleistet hat, ist daher grundsätzlich ein Schaden im Sinne des Schadenersatzrechts entstanden. Ist er also im Sinne des Schadenersatzrechts auch ersatzfähig?

### 5. Zur Ersatzfähigkeit des Schadens

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat im Falle *Schockemöhle* die Ersatzfähigkeit des dem Kläger eingetretenen Schadens mit der Begründung verneint, daß Schäden, die durch das Scheitern einer versuchten Steuerhinterziehung beim Steuerpflichtigen dadurch eintreten, daß er eine Steuer nachzahlen muß, nicht ersatzfähig sind, da es sich bei solchen

9 Siehe [steueranwaltsmagazin](#) 2009, 2 ff. 16 BGE 132 III 466/467, E. 4.3.

10 BGE 115 II 72 18 Vgl. BGE 132 III 467/468, E. 4.4.

11 *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht I, Allgemeiner Teil, Rz. 8/59. 20 ZR 107 (2008) Nr. 35, E. I./III./1. und 2.

12 Siehe [steueranwaltsmagazin](#) 2009, 2, 5.

13 *Schauer* in RdW 2004, 324.

Schäden lediglich um den Verlust eines ohnehin unerlaubten Vorteils handelt. Eine Rechtsordnung dürfe sich nicht widersprechen und könne nicht im Rahmen des Schadenersatzrechts den Ersatz solcher Vorteile gewähren, die an anderer Stelle der Rechtsordnung für bereits für unerlaubt erklärt werden. Dies gebiete die Einheit der Rechtsordnung. Ein Vorteil, den zu erlangen ein Gesetz verbietet, könne ein anderes Gesetz nicht als Schadenersatzanspruch für schutzwürdig erachten. Der Vorteil, um welchen der Geschädigte gebracht wurde, war also die Möglichkeit, die eigentlich geschuldeten Steuern nicht bezahlen zu müssen. Diesen Vorteil erachtete der OGH als unerlaubt.

Unerlaubte Vorteile sind nach einem Teil der Lehre nicht ersatzfähig.<sup>14</sup> Nach einem Teil der österreichischen Lehre soll jedoch auch eine Steuernachzahlung einen ersatzfähigen Schaden bilden, wenn die Pflichtwidrigkeit, durch welche der Schaden eingetreten ist, auf einer Verletzung des Bankgeheimnisses beruht.<sup>15</sup>

Auch soll ein ersatzfähiger Schaden vorliegen, wenn beispielsweise ein Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater eine ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt und infolge einer Indiskretion dem Mandanten ein Schaden entsteht. In diesem Fall soll kein Widerspruch der Rechtsordnung vorliegen, welcher den Ersatz eines Schadens als unerlaubten Vorteil verbieten würde. Dies, da die Diskretion des Berufsgeheimnisträgers nicht nur erlaubt, sondern sogar gesetzlich geboten sei.<sup>16</sup> Folgt man dieser Rechtsauffassung, so wären sämtliche Nachteile, die durch die Verletzung einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht entstehen, grundsätzlich ein ersatzfähiger Schaden. Der liechtensteinische OGH hat sich in der Sache *Schockemöhle* mit dieser Auffassung auseinandergesetzt, ist ihr jedoch nicht gefolgt. Trotz offensichtlicher Verletzung des in Liechtenstein gesetzlich verankerten Treuhändergeheimnisses ist er davon ausgegangen, daß kein ersatzfähiger Schaden vorliegt. Er zeigt jedoch deutlich in seinem Urteil, wie schwer sich die Vorinstanzen Landgericht und Obergericht mit dieser Argumentation getan haben. Diese sind mit unterschiedlichen Begründungen zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen gekommen.

## 6. Strafbefreiung und Steuervorteile der Selbstanzeige und Steueramnestie: Erlaubte Vorteile

Der Vorteil, der durch die Steuerhinterziehung erlangt und später durch die Aufdeckung der Steuerhinterziehung wieder weggefallen ist, soll nach der Auffassung des OGH also nicht ersatzfähig sein. Hier war jedoch klar, daß sowohl der LGT Treuhand AG als auch deren Eigentümern bereits seit Beginn des Jahres 2003 bekannt war, daß einer ihrer ehemaligen Mitarbeiter bis zum Jahr 2002 eine Vielzahl an ge-

schützten Kundendaten gestohlen und mit diesen Daten bereits versucht hatte, die Eigentümer der LGT Treuhand AG zu erpressen. Sie informierte bis zum Februar 2008, also über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren, keinen einzigen Kunden.

Durch die vorsätzliche Nichtinformation ihrer Kunden und die teilweise Erteilung von Falschauskünften hat die LGT Treuhand AG als Beauftragte gegen die ihr aufgrund des Auftragsrechts obliegenden Treue-, Informations- und Sorgfaltspflichten verstoßen und somit rechtswidrig gehandelt. Hinsichtlich der einzelnen bei der LGT Treuhand AG tätigen natürlichen Personen könnte sich zudem u.U. sogar die Frage einer Untreue gegenüber den Kunden als Auftraggeber stellen.

Die LGT Treuhand AG wäre als Beauftragte aufgrund der ihr gemäß Auftragsrecht zukommenden Treue-, Sorgfalt- und Informationspflichten ohne Zweifel verpflichtet gewesen, alle ihre betroffenen Kunden über den Datendiebstahl und die massiv gestiegene Gefahr der Aufdeckung zu informieren.<sup>17</sup> Die LGT Treuhand AG hätte die Kunden darauf hinweisen müssen, daß ihnen für den Fall, daß sie die in Liechtenstein gehaltenen Vermögenswerte in ihrem Heimatstaat nicht deklariert haben sollten, unmittelbar die Gefahr eines Strafverfahrens drohen könnte. Auch hätte die LGT Treuhand AG darauf hinweisen müssen, daß ihnen zur Vermeidung einer Bestrafung oder einer Einstellungsaufgabe und zur Schadensminderung die Möglichkeiten der Steueramnestie oder der strafbefreienden Selbstanzeige offenstehen.

Diese Pflicht bestand unabhängig davon, ob die LGT von der Steuerehrlichkeit ihrer Kunden wußte oder nicht: Sie hätte die Kunden darauf aufmerksam machen müssen, daß aufgrund des Datendiebstahls und der bereits erfolgten Erpressung auch jedem einzelnen ihrer Kunden unmittelbar die Gefahr einer direkten Erpressung durch den Datendieb drohen könnte. Die LGT Treuhand AG hat jedoch

14 *Schauer* in RdW 2004, 324. Hinsichtlich dieses Beitrags ist jedoch auf die Anmerkungen des OGH in seiner Entscheidung LES 2007, 36 zu verweisen, in welcher der OGH ausgesprochen hat, daß es sich bei diesem Beitrag mit Wahrscheinlichkeit um eine Auftragsarbeit für den Beklagten des Verfahrens *Schockemöhle* handelte.

15 *Avancini* in *Avancini/Iro/Koziol*, Bankenvertragsrecht I, 1987, Rz. 2/145; *Koziol*, Haftpflichtrecht I Rz. 8/59.

16 *Harrer* in *Schwimann*, ABGB Kommentar, § 1323 Rz. 62; *EvBl* 2002/32. Ein Steuerschaden kann vor allem dann entstehen, wenn beispielsweise die Möglichkeit zur Steuereinsparung versäumt wird. Der Steuerschaden besteht im allgemeinen dann im Verlust steuerlicher Vorteile. Als potentieller Schädiger bei einem Steuerschaden kommt vor allem ein Steuerberater in Betracht, s.a. *Harrer* in *Schwimann*, ABGB Kommentar Anh. § 1323, Rz. 29.

17 Zu den auftragsrechtlichen Pflichten siehe LES 2007,208; *Strasser* in *Rummel*, ABGB-Kommentar, § 1002, Rz. 42; *Strasser* in *Rummel*, ABGB Kommentar, § 1009, Rz. 17.

durch diese vorsätzliche und wiederholte Unterlassung eindrücklich ihr Interesse an der Aufrechterhaltung der Kundenbeziehungen und somit an der Aufrechterhaltung des aus deutscher Sicht unrechtmäßigen Verhaltens kundgetan. Wären die Kunden pflichtgemäß informiert worden, wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Kundenexodus eingetreten. Dieser Kundenschwund durch Selbstanzeigen und Nutzung der Steueramnestie sollte durch die Nichtinformation der Kunden, in der Hoffnung, es werde schon nichts passieren, verhindert werden.

Durch diese Nichtinformation und teilweise Fehlinformation der Kunden entzog die LGT Treuhand AG ihren Kunden die Grundlage für die Entscheidung, ob sie die Möglichkeiten der Steueramnestie nutzen oder eine Selbstanzeige machen sollen.

Die Vorteile, welche eine strafbefreiende Selbstanzeige und auch die Steueramnestie einem in Deutschland Steuerpflichtigen zukommen lassen, stellen im Gegensatz zum Vorteil, den ein in Deutschland Steuerpflichtiger durch die Steuerhinterziehung selbst erlangt, einen vom Gesetzgeber ausdrücklich erlaubten Vorteil dar, welcher dem Steuerpflichtigen, der seine nicht deklarierten Vermögenswerte ausweist, zukommen soll. Sowohl die Selbstanzeige als auch die Nutzung der Steueramnestie sind ein vom Gesetzgeber gewolltes Verhalten (schließlich gesteuert vom fiskalischen Interesse des Staates), das (auch) mit einem Vorteil für den Steuerpflichtigen verbunden ist. Durch die Steueramnestie hatte der Staat Steuersündern die Möglichkeit eröffnet, zu günstigen Konditionen wieder in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren. Die Bestimmungen der Steueramnestie 2004/2005 sahen sowohl eine vollumfängliche Strafbefreiung als auch eine Nachversteuerung nichtversteuerter Vermögenswerte zu günstigen Konditionen, also eine Verkleinerung der Bemessungsgrundlage zu einem dazu noch niedrigeren Steuersatz, vor.<sup>18</sup>

Das Hauptziel der Steueramnestie war es, nicht versteuerte Gelder nach Deutschland zurückzuholen und jedem eine „Brücke zurück in die Steuerehrlichkeit“ zu bauen.<sup>19</sup> Die günstigen Konditionen der Steueramnestie wurden als ein großzügiges Entgegenkommen des Staates angesehen. Durch die Nutzung der Steueramnestie konnten zu attraktiven Konditionen steuerrechtliche wie auch strafrechtliche Probleme gelöst werden.<sup>20</sup>

Genauso wie bei der für einen befristeten Zeitraum geltenden Steueramnestie ist es auch bei der Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige die permanente Intention des Gesetzgebers, jedem Steuerpflichtigen die Möglichkeit zu geben, eine Strafbefreiung zu erhalten. Dies stellt eine im Strafrecht einmalige Privilegierung des Steuerstraftäters gegenüber jedem anderen Straftäter dar, welchem die Straffreiheit durch Wiedergutmachung der Tat verwehrt bleibt.

Diese Privilegierung der Steuerstraftaten gegenüber anderen Betrugsdelikten ist vom Gesetzgeber gewollt und soll auch in Anspruch genommen werden.<sup>21</sup> Sowohl die Strafbefreiung einer Selbstanzeige als auch die Amnestie stellen daher einen vom Gesetzgeber gewollten Vorteil dar.

Es kann davon ausgegangen werden, daß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Kunden, die vom Datenleck informiert worden wären, die Möglichkeiten der Amnestie und/oder der strafbefreienden Selbstanzeige in Anspruch genommen hätten. Dieser Verlust eines möglichen steuerlichen Vorteils und auch der Verlust der Möglichkeit einer rechtzeitigen strafbefreienden Selbstanzeige stellt daher den Entzug eines erlaubten Vorteils und somit einen ersatzfähigen Schaden dar.

## 7. Fazit

Die Schäden, welche den ehemaligen Kunden der LGT Treuhand AG dadurch entstanden sind, daß die LGT Treuhand AG unter massiver Verletzung sämtlicher auftragsrechtlicher Verpflichtungen ihren Kunden sämtliche Informationen vorenthalten hat, welche für diese offensichtlich von hoher Wichtigkeit für die Frage der Nutzung der Vorteile der Steueramnestie 2004/2005 oder der strafbefreienden Selbstanzeige (während des gesamten Zeitraums) waren, sind den Geschädigten zu ersetzen.

Würde im gegenständlichen Fall trotz der vorsätzlichen massiven Verstöße gegen das Auftragsrecht und die Verschwiegenheitsverpflichtungen eine Haftung des Auftragnehmers LGT Treuhand AG verneint, so hätten Treuhänder und andere Auftragnehmer in Fällen von nicht deklarierten Geldern keinerlei Verpflichtungen irgendwelcher Art gegenüber den Mandanten.

Eine grobe, über Jahre hinweg ununterbrochene Verletzung der essentiellsten Verpflichtungen eines Auftragnehmers und Treuhänders kann und darf daher nicht ohne Konsequenzen für den Auftragnehmer bleiben. Hat ein Auftragnehmer, wie im gegenständlichen Fall, für den Auftraggeber wichtige Informationen und gibt er diese nicht

18 Statt aller *Kaligin*, Strafbefreiungserklärungsgesetz, StraBEG, Stuttgart, 2004 (Sonderdruck aus *Lademann*, Kommentar zum Einkommensteuergesetz); *Joecks/Randt*, Steueramnestie 2004/2005, München 2004; *Streck (Hrsg.)*, Berater-Kommentar zur Steueramnestie, Köln, 2004; *Rudolf*, Steueramnestie in Deutschland, Private 3/2003. In Liechtenstein *Wagner*, „Steueramnestie in Deutschland – Mögliche Auswirkungen auf Liechtenstein“, JUS & News 2004, S. 19 ff. und Steueramnestie in Deutschland – Erster Nachtrag, JUS & News 2004, 389 f.

19 *Mecking*, Steueramnestie durch Stiftungsdotations, ZSt 03/2003.

20 *Moore's Rowland International*, Steueramnestie 2004/2005.

21 *Heesen*, Selbstanzeige als Instrument zur Kriminalitätsbekämpfung, S. 7.

an den Auftraggeber weiter, so nimmt er zumindest mit bedingtem Vorsatz in Kauf, daß dem Auftraggeber aufgrund seines Verhaltens ein Schaden entstehen könnte. Abschließend ist daher festzuhalten, daß durch den Umstand, daß die LGT Treuhand AG ihre Auftraggeber nicht über die für diese bedeutenden Tatsachen informiert hat und sie somit

mangels Vorliegen der vollständigen Entscheidungsgrundlagen nicht mehr rechtzeitig die Möglichkeiten der Steueramnestie und der strafbefreienden Selbstanzeige nutzen konnten, den Kunden der LGT Treuhand AG daher ein *erlaubter Vorteil* entgangen und eben ein *ersatzfähiger Schaden* entstanden ist.